

Seniorenfamilie Edler

Preisliste Stand 01.02.2025

Vollstationäre Pflege nach € 43 SGB XI

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil

Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil inkl. der Ausbildungsvergütung ist für die Pflegegrade 2 – 5 und bezeichnet den Anteil an den monatlichen Pflegekosten, der nicht durch die Leistungen aus der Pflegeversicherung abgedeckt ist. Er beträgt für die Seniorenfamilie Edler zurzeit monatlich **1.687,49 € monatlich**. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen und täglichen EEE kommt es zu Rundungsdifferenzen.

Zuschüsse zu den Pflegekosten

Pflegebedürftige, die in der vollstationären Pflege leben, erhalten ab dem 01.01.2025 einen Leistungszuschlag auf den zu zahlenden einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE):

- 15% des Eigenanteils an den Pflegekosten (EEE) innerhalb der ersten 12 Monate
- 30% des Eigenanteils an den Pflegekosten (EEE) nach 12 Monaten
- 50% des Eigenanteils an den Pflegekosten (EEE) nach 24 Monaten
- 75% des Eigenanteils an den Pflegekosten (EEE) nach 36 Monaten und fortlaufend

Privatpatienten und Beamte

Sie erhalten eine Rechnung über das Gesamtentgelt und bekommen dann die Leistung der Pflegeversicherung und die jeweiligen Leistungszuschläge direkt erstattet.

Der monatlich zu zahlende Eigenanteil für die vollstationäre Pflege setzt sich wie folgt zusammen:

Pflegegrad	Gesamtentgelt*	Leistung der Pflegeversicherung	Ihr Eigenanteil			
			15% Leistungszuschlag in den ersten 12 Monaten: 264,14 €	30% Leistungszuschlag nach 12 Monaten: 528,28 €	50% Leistungszuschlag nach 24 Monaten: 880,47 €	75% Leistungszuschlag nach 36 Monaten: 1.320,70 €
1	3.406,43 €	131,- €	3.149,70 €	3.149,70 €	3.149,70 €	3.149,70 €
2	3.954,90 €	805,- €	2.885,56 €	2.621,42 €	2.269,23 €	1.829,21 €
3	4.468,70 €	1.319,- €				
4	5.004,70 €	1.855,- €				
5	5.245,93 €	2.096,- €				

* Alle Angaben ohne Gewähr

Seniorenfamilie Edler

Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen und die Ausbildungsumlage bis zum Gesamtbetrag von € 1.854,- pro Kalenderjahr.

Für die Kurzzeitpflege kann außerdem der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege in Höhe von € 1.685,- in Anspruch genommen werden, sodass insgesamt bis zu € 3.539,- für einen Aufenthalt (max.56 Tage) in der Pflegeeinrichtung zur Verfügung stehen. **Ab dem 1. Juli 2025** werden die Leistungen für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zu einem gemeinsamen Jahresbudget von **3.539 €** zusammengefasst, das flexibel für beide Pflegearten genutzt werden kann.

Sollten Sie einen Wohnsitz in Schleswig-Holstein und mind. den Pflegegrad 2 haben, können wir für sie zusätzlich eine anteilige Erstattung der Investitionskosten beantragen. Dieser wird maximal für die ersten 28 Tage der Kurzzeitpflege erstattet. Diese Abrechnung übernehmen wir gerne für sie, sofern uns die Bewilligung der Pflegeversicherung vorliegt. Ohne die schriftliche Kostenübernahmeerklärung der Pflegekasse ist eine Beantragung nicht möglich!)

Kurzzeitpflege und Entlastungsbetrag

Liegt bereits ein Pflegegrad vor, hat die/der Versicherte Anspruch auf den sogenannten Entlastungsbetrag nach § 45 SGB XI in Höhe von monatlich 131,- €. Auf Antrag können Sie den Eigenanteil aus der Kurzzeitpflege mit dem Entlastungsbetrag verrechnen lassen, wenn der Betrag nicht bereits für andere Leistungen in Anspruch genommen worden ist. Bitte Fragen Sie dazu direkt ihre zuständigen Pflegekasse an.

Die Kosten für die Kurzzeitpflege setzen sich wie folgt zusammen:

Pflege-grad	Kosten täglich	Bezuschusster Aufenthalt	Gesamt-kosten	Leistungen der Pflegekasse	Ihr Eigen-anteil	Ihr Eigen-anteil (bei Wohnsitz in Schleswig-Holstein)
1	Es besteht kein Anspruch auf Kurzzeitpflege					
2	130,01 €	22 Tage	2.860,22 €	1.854,- €	1.006,22 €	736,50 €
3	146,90 €	18 Tage	2.644,20 €	1.854,- €	790,20 €	569,52 €
4	164,52 €	17 Tage	2.796,84 €	1.854,- €	942,84 €	734,42 €
5	172,45 €	16 Tage	2.759,20 €	1.854,- €	905,20 €	709,04 €

* Alle Angaben ohne Gewähr

Seniorenfamilie Edler

Verhinderungspflege nach 39 SGB XI

Die pflegebedürftige Person muss mindestens **Pflegegrad 2** haben, um die Voraussetzungen für die Verhinderungspflege zu erfüllen. Bei Pflegegrad 1 wird die Verhinderungspflege nicht von der Pflegekasse bezahlt.

Zudem muss sie mindestens sechs Monate lang in häuslicher Umgebung gepflegt worden sein. Das muss nicht ununterbrochen der Fall gewesen sein. Pausen von weniger als vier Wochen sind erlaubt.

Der Anspruch auf Verhinderungspflege ist auf sechs Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen und die Ausbildungsumlage bis zu dem Gesamtbetrag von 1.685,- € im Kalenderjahr. **Ab dem 1. Juli 2025** werden die Leistungen für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zu einem gemeinsamen Jahresbudget von **€ 3.539,-** zusammengefasst, das flexibel für beide Pflegearten genutzt werden kann.

Der Eigenanteil aus der Verhinderungspflege kann nicht mit dem Entlastungsbetrag nach §45 SGB XI verrechnet werden.

Die Kosten für die Verhinderungspflege setzen sich wie folgt zusammen:

Pflege-grad	Kosten täglich	Bezuschusster Aufenthalt	Gesamtkosten	Leistungen der Pflegekasse	Ihr Eigenanteil
1	Es besteht kein Anspruch auf Verhinderungspflege				
2	130,01 €	19 Tage	2.470,19 €	1.685,- €	785,19 €
3	146,90 €	16 Tage	2.350,40 €	1.685,- €	665,40 €
4	164,52 €	14 Tage	2.303,28 €	1.685,- €	618,28 €
5	172,45 €	13 Tage	2.241,85 €	1.685,- €	556,85 €

* Alle Angaben ohne Gewähr